

# **Satzung**

der  
**„Unabhängigen Bürgervertretung Trier e. V.“**  
**(UBT e. V.)**

Eingetragen beim Amtsgericht Wittlich unter der Vereinsregister-Nr. VR 2660.

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Ziele des Vereins .....	2
§ 4	Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Beitrag .....	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 7	Organe der UBT e. V. ....	3
§ 8	Vorstand .....	3
§ 9	Mitgliederversammlung.....	4
§ 10	Stadtteil-Mitgliedergruppen.....	4
§ 11	Auswahl der KandidatInnen für öffentliche Wahlen .....	4
§ 12	Satzungsänderungen .....	5
§ 13	Ausschüsse .....	5
§ 14	Gemeinnützigkeit .....	5
§ 15	Auflösung des Vereins .....	5
§ 16	Schlussbestimmungen .....	5

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Bürgervertretung Trier e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Trier und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene in der Stadt Trier bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

## **§ 3 Ziele des Vereins**

Zur Verwirklichung seiner kommunalpolitischen Ziele stellt sich der Verein - nachfolgend kurz „UBT e. V.“ genannt - die vorrangige Daueraufgabe, sich bei jeder Wahl zum Stadtrat mit einem eigenen Wahlvorschlag zu beteiligen.

Die UBT e. V. will insbesondere:

- uneigennützig und fair im Stadtrat und in seinen Ausschüssen zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten
- das Gemeinschaftsleben der Bürger nach den Prinzipien eines freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaates unterstützen und mitgestalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede parteiungebundene und parteiunabhängige Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

## **§ 5 Beitrag**

Die UBT e.V. erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
- b) in den Vorstand gewählt zu werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten,
- b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

## **§ 7 Organe der UBT e. V.**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit:
  - dem/der Vorsitzenden
  - zwei gleichberechtigten StellvertreterInnen
  - dem/der SchriftführerIn
  - dem/der SchatzmeisterIn
  - dem/der Seniorenbeauftragten
  - der Frauenbeauftragten
  - dem/der JugendvertreterIn

Außer der Position des ersten Vorsitzenden kann jede Position im geschäftsführenden Vorstand mit je einer weiteren in Personalunion wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Vakanz einer Vorstandsposition bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung.

- b) dem erweiterten Vorstand
  - 10 BeisitzerInnen und
  - den Beiratsmitgliedern
- c) drei KassenprüferInnen

Der Beirat besteht aus je einem VertreterIn der jeweiligen Stadtteile und aus zusätzlichen Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden können. Das Beiratsmitglied aus der jeweiligen Stadtteilgruppe wird von den Stadtteilmitgliedern in den Vorstand delegiert. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, delegiert oder berufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden StellvertreterInnen.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Kassenführung. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von drei KassenprüferInnen
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aufstellung der KandidatInnen für öffentliche Wahlen

Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

## **§ 10 Stadtteil-Mitgliedergruppen**

In allen Stadtteilen können Stadtteilgruppen gegründet werden. Die Mitglieder der Stadtteilgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n SprecherIn. Diese/r beruft Stadttrefften ein und leitet sie. Er/Sie vertritt den Stadtteil im Beirat oder delegiert ein Mitglied seiner Stadtteilgruppe. Wo es keine Stadtteilgruppe gibt, unterbreitet der Vorstand der UBT e.V. einen Vorschlag für den Sprecher aus dem Stadtteil.

Der/Die SprecherIn wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist mindestens eine Zusammenkunft abzuhalten, zu welcher ein Vorstandsmitglied und die StadträtInnen zu laden sind.

## **§ 11 Auswahl der KandidatInnen für öffentliche Wahlen**

KandidatInnen der UBT e.V. für öffentliche Wahlen können von einzelnen Mitgliedern schriftlich bis spätestens eine Woche vor der entscheidenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Im Übrigen hat auch der Vorstand das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. In der Regel können nur BewerberInnen

für die Wahl zum Stadtrat aufgestellt werden, die Mitglieder der UBT e.V. sind. Über weitere Vorschlagsformalien entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch für die Reihenfolge der Vorschlagsliste. Mandatsträger der UBT e. V. bemühen sich in besonderem Maße um die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Beirat.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 14 Gemeinnützigkeit**

Die UBT e. V. ist gemeinnützig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
- b) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Trier.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2016 mit Wirkung spätestens zum 01.01.2017.